

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer E-Government-Gesetz (ThürEGovG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 294) wurde durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 312) und Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 562) geändert. Nunmehr besteht nachfolgender Änderungsbedarf.

Verwaltungsleistungen nach dem Landesrecht in Thüringen werden schrittweise elektronisch angeboten. Allerdings ist der elektronische Zugang zu solchen Verwaltungsleistungen erschwert, die eine Schriftform voraussetzen. In § 3 a Abs. 2 Satz 4 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sind verschiedene Möglichkeiten der elektronischen Schriftformersetzung vorgesehen. Diese sind allerdings noch nicht weit verbreitet und können von einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Unternehmen nicht verwendet werden. Daher sollen angelehnt an die Formulierung der zeitlich befristeten Regelung in § 25a Abs. 1 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen in der vom 15. April 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung weitere Formen der elektronischen Schriftformersetzung ermöglicht werden, wenn die zuständige Behörde dies mit Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde zulässt.

Die elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten scheitert bislang nach § 41 Abs. 2a Satz 3 bis 5 ThürVwVfG dann, wenn die beteiligte Person den hinterlegten Verwaltungsakt trotz Benachrichtigung nicht abrufen kann. In Anlehnung an § 9 Abs. 1 Satz 3 des Onlinezugangsgesetzes soll eine Bekanntgabefiktion eingerichtet werden, die am dritten Tag nach Bereitstellung des Verwaltungsakts zum Datenabruf wirkt.

Die Förderung kommunaler Vorhaben aus Landesmitteln für einheitliche E-Government- oder IT-Infrastruktur-Initiativen oder Zwecke der IT-Koordinierung oder IT-Standardisierung nach § 30 Abs. 2 ThürEGovG hat sich bewährt und dazu geführt, dass sich die Kommunen in Thüringen zur gemeinsamen Bewältigung von IT-Aufgaben zusammengeschlossen haben. Nach § 30 Abs. 3 ThürEGovG in der bisher geltenden Fassung wurden und werden durch das Land für die Jahre 2019 bis 2021 jährlich finanzielle Mittel in Höhe von bis zu 20 Millionen Euro und für die Jahre 2018 und 2022 jährlich in Höhe von bis zu zehn Millionen Euro bereitgestellt. Diese Förderung soll auch über das Jahr 2022 hinaus fortgesetzt

werden. Hierfür bedarf es jedoch keiner gesetzgeberischen Festschreibung weiterer Bereitstellungsbeträge. Die nur bis zum Jahr 2022 geregelte ausdrückliche gesetzliche Bereitstellungspflicht kann daher entfallen.

B. Lösung

Anpassung des Thüringer E-Government-Gesetzes durch Erlass eines Änderungsgesetzes

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch das Änderungsgesetz selbst entstehen dem Land keine Kosten. Jedoch ist bei einer Fortführung der kommunalen Förderung über das Jahr 2022 hinaus, die mit dem jeweiligen Haushaltsplan im Einklang stehen muss, in den kommenden Jahren mit einer Verstetigung des Finanzierungsvolumens in Höhe von etwa zehn Millionen Euro pro Jahr an Zuwendungen zugunsten der Kommunen in Thüringen zu rechnen.

Für Gemeinden, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen entstehen keine Kosten durch das Änderungsgesetz.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Finanzministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 5. Juli 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 13./14./15. Juli 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer E-Government-Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 294), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 562), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "spätestens bis zum 1. Januar 2019 den" durch das Wort "einen" ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Verweisung "Satz 2 und 3" durch die Verweisung "den Sätzen 2 und 3" ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "spätestens ab dem 1. Januar 2019" gestrichen.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung "des Artikels 5 Abs. 1f der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung," durch die Verweisung "Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Mit einer im betreffenden Einzelfall in elektronischer Form oder in Schriftform erteilten Einwilligung des Nutzers soll ein elektronischer Verwaltungsakt bekannt gegeben werden, indem er dem Nutzer oder seinem Bevollmächtigten zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellt wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Datenabruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Datenabruf als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Behörde für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung zum Datenabruf nachzuweisen. Gelingt ihr der Nachweis nicht, gilt der Verwaltungsakt zu dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem die abrufberechtigte Person den Datenab-

ruf durchgeführt hat. Der Nutzer oder sein Bevollmächtigter wird spätestens am Tag der Bereitstellung zum Datenabruf über die zu diesem Zweck von ihm angegebene Adresse über die Möglichkeit des Datenabrufs benachrichtigt. Erfolgt der Datenabruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Datenabrufs für den Zugang maßgeblich. Die Behörde hat den Nutzer oder seinen Bevollmächtigten darauf hinzuweisen, dass der Abruf des elektronischen Verwaltungsaktes nach Ablauf von zwölf Monaten nach Bereitstellung der Abrufbarkeit an die abrufberechtigte Person nicht mehr möglich ist."

4. In § 10 Satz 1 und § 11 Abs. 2 wird jeweils die Angabe "spätestens ab dem 1. Januar 2019" gestrichen.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte "und behördliche Schriftformersetzung" angefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Ergänzend zu den in § 3 a Abs. 2 ThürVwVfG festgelegten Möglichkeiten der elektronischen Schriftformersetzung kann die zuständige Behörde mit Zustimmung der für sie zuständigen obersten Aufsichtsbehörde des Landes für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 weitere Formen des elektronischen Identitätsnachweises zulassen, um eine durch Rechtsvorschrift des Landes angeordnete Schriftform zu ersetzen. Es liegt in ihrem Ermessen, ob die Schriftform zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen ist. Ein Anspruch auf die Einräumung der Möglichkeit nach Satz 1 besteht nicht. Die oberste Aufsichtsbehörde des Landes kann ergänzend zu § 3 a ThürVwVfG für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 für alle ihrer Aufsicht unterstehenden zuständigen Behörden eine einheitliche weitere elektronische Schriftformersetzung zulassen."

6. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "spätestens ab dem 1. Januar 2019" gestrichen.

7. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "spätestens ab dem 1. Januar 2020" gestrichen.

8. In § 16 Abs. 3 Satz 4 wird die Verweisung "Satz 2 und 3" durch die Verweisung "den Sätzen 2 und 3" ersetzt.

9. In § 18 Abs. 2 wird die Angabe "Thüringer Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung" durch die Verweisung "Thüringer Archivgesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

10. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "spätestens ab dem 1. Januar 2022" gestrichen.

11. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 3 wird das Wort "und" angefügt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

"4. den elektronischen Zugang nach § 6, insbesondere über die Ausgestaltung eines elektronischen Postfaches"

b) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Verweisung "Absatz 2" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 2" ersetzt.

12. § 30 Abs. 3 wird aufgehoben.

13. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "der Artikel 4 Nr. 8 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "des Artikels 4 Nr. 8 und der Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Verweisung "Artikel 28 Abs. 3 Buchst. e bis h der Verordnung (EU) 2016/679" durch die Verweisung "Artikel 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. e bis h der Verordnung (EU) 2016/679" ersetzt.

14. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung "Absatz 3 ff." durch die Verweisung "die Absätze 3 bis 7" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Verweisung "§ 3 Nr. 30 des Telekommunikationsgesetzes" durch die Verweisung "§ 3 Nr. 70 des Telekommunikationsgesetzes" und die Verweisung "§ 15 Abs. 1 des Telemediengesetzes" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 2 Nr. 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes" ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 6 wird die Angabe "von Artikel 24 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679" durch die Verweisung "des Artikels 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679" ersetzt.

d) In Absatz 10 Nr. 1 wird die Verweisung "Absatz 7 Nr. 1" durch die Verweisung "Absatz 7 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.

15. § 33 wird aufgehoben.

16. Der bisherige § 34 wird § 33.

17. Der bisherige § 35 wird § 34 und die Worte "in männlicher und weiblicher Form" werden durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

18. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung unterstützt.

Verwaltungsleistungen nach Landesrecht in Thüringen werden schrittweise elektronisch angeboten. Allerdings ist der elektronische Zugang zu solchen Verwaltungsleistungen erschwert, die eine Schriftform voraussetzen. In § 3 a Abs. 2 Satz 4 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sind verschiedene Möglichkeiten der elektronischen Schriftformersetzung vorgesehen. Diese sind allerdings noch nicht weit verbreitet und können von einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Unternehmen nicht verwendet werden. Daher sollen angelehnt an die Formulierung der zeitlich befristeten Regelung in § 25a Abs. 1 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen in der vom 15. April 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung weitere Formen der elektronischen Schriftformersetzung ermöglicht werden, wenn die zuständige Behörde dies zulässt.

Die elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten scheitert bislang nach § 41 Abs. 2a Satz 3 bis 5 ThürVwVfG dann, wenn die beteiligte Person den hinterlegten Verwaltungsakt trotz Benachrichtigung nicht abrufen kann. In Anlehnung an § 9 Abs. 1 Satz 3 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) soll eine Bekanntgabefiktion eingerichtet werden, die am dritten Tag nach Bereitstellung des Verwaltungsakts zum Datenabruf wirkt.

Die Förderung kommunaler Vorhaben aus Landesmitteln für einheitliche E-Government- oder IT-Infrastruktur-Initiativen oder Zwecke der IT-Koordinierung oder IT-Standardisierung nach § 30 Abs. 2 des Thüringer E-Government-Gesetzes (ThürEGovG) hat sich bewährt und dazu geführt, dass sich die Kommunen in Thüringen zur gemeinsamen Bewältigung von IT-Aufgaben zusammengeschlossen haben. Nach § 30 Abs. 3 ThürEGovG in der bisher geltenden Fassung wurden und werden durch das Land für die Jahre 2019 bis 2021 jährlich finanzielle Mittel in Höhe von bis zu 20 Millionen Euro und für die Jahre 2018 und 2022 jährlich in Höhe von bis zehn Millionen Euro bereitgestellt. Diese Förderung soll auch über das Jahr 2022 hinaus fortgesetzt werden. Hierfür bedarf es jedoch keiner gesetzgeberischen Festschreibung weiterer Bereitstellungsbeträge. Die nur bis zum Jahr 2022 laufende ausdrückliche gesetzliche Bereitstellungspflicht kann daher entfallen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1 (Änderung des § 6 Abs. 2)

In § 6 Abs. 2 Satz 1 ThürEGovG ist bislang geregelt, dass Behörden spätestens bis zum 1. Januar 2019 den Zugang zu dem zentralen E-Government-Portal zu errichten haben. Die Fristbestimmung in der Regelung ist inzwischen zeitlich überholt und daher zu streichen.

Bei der Änderung der Verweisung in § 6 Abs. 2 Satz 4 ThürEGovG handelt es sich um eine gesetzestechnische Anpassung.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 7 Abs. 1)

In § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürEGovG ist bislang geregelt, dass Behörden Bürgerinnen und Bürgern sowie juristische Personen spätestens ab dem 1. Januar 2019 Servicekonten anzubieten haben. Die Fristbestimmung in der Regelung ist inzwischen zeitlich überholt und daher zu streichen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 9)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung der Verweisung in § 9 Abs. 1 Satz 3 ThürEGovG erfolgt eine gesetzestechnische Anpassung und Aktualisierung der Verweisung.

Zu Buchstabe b

Die neu angefügte Regelung ist angelehnt an § 9 Abs. 1 OZG. Sie ermöglicht mit Einwilligung des Nutzers eine Vereinfachung der Bekanntgabe von Verwaltungsakten. Somit kann das elektronische Verwaltungsverfahren für beide Seiten, für den Nutzer ebenso wie die Behörde, vereinfacht vollständig elektronisch abgewickelt werden. Die Behörde soll hiervon Gebrauch machen, aber darf dies nur dann, wenn Nutzende, das heißt Bürgerinnen, Bürger oder Unternehmen, ausdrücklich für das konkrete Verwaltungsverfahren im Einzelfall zustimmt. Eine Genehmi gung darf nicht eingeholt werden.

Die Anwendung dieser Regelung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Sie prüft und entscheidet, welche Verwaltungsleistungen geeignet sind und für welche sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Die zum Datenabruf berechnigte Person muss die Möglichkeit haben, den elektronischen Verwaltungsakt zu speichern. Dabei soll die Speicherung möglichst in einem offenen und standardisierten Dateiformat erfolgen.

Sobald bei einer Überarbeitung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, die in Abstimmung mit den anderen Ländern erfolgt, eine gleichwertige Regelung in das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz aufgenommen wird, kann die Regelung in § 9 Abs. 3 ThürEGovG angepasst oder aufgehoben werden.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 10 Satz 1 und § 11 Abs. 2)

In § 10 Satz 1 ThürEGovG ist bislang geregelt, dass Behörden spätestens ab dem 1. Januar 2019 über das zentrale E-Government-Portal die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren mit Bürgern oder juristischen Personen anzubieten haben. In § 11 Abs. 2 ist geregelt, dass Behörden spätestens ab dem 1. Januar 2019 über das zentrale E-Government-Portal Informationen und Formulare bereitstellen müssen. Die Fristbestimmung in diesen Regelungen ist jeweils inzwischen zeitlich überholt und daher zu streichen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 12)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird redaktionell aufgrund der Anfügung des Absatzes 2 entsprechend dem darin enthaltenen Regelungsinhalt angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Regelung in Buchstabe b, wonach der bisherige Wortlaut Absatz 1 wird und damit eine Nummerierung des Absatzes 1 erfolgt, ist aufgrund des angefügten Absatzes 2 redaktionell erforderlich.

Zu Buchstabe c

Der angefügte Absatz 2 ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen, die derzeit nur eingeschränkt solche Verwaltungsleistungen beantragen können, welche eine Schriftform voraussetzen, eine vereinfachte und unbürokratische Beantragung von Verwaltungsleistungen auf elektronischem Weg und damit von zu Hause aus. Nach § 3 a Abs. 2 Satz 1 und 4 ThürVwVfG sind zwar verschiedene Möglichkeiten der elektronischen Schriftformersetzung vorgesehen. Diese sind allerdings aktuell nicht weit verbreitet und können daher von einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen nicht verwendet werden. Die Möglichkeiten nach § 3 a Abs. 2 Satz 1 und 4 ThürVwVfG beinhalten den "Goldstandard" für die elektronische Schriftformersetzung und bilden ein hohes Sicherheitsniveau ab, welches nicht bei allen Anträgen in Verwaltungsverfahren erforderlich sein wird.

Angesichts des aktuell laufenden Ausbaus von elektronischen Verwaltungsleistungen ist für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren eine flexible Lösung erforderlich, die es Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen ermöglicht, die erforderlichen Verwaltungsleistungen elektronisch zu beantragen. Es sollen für die Phase des Digitalisierungsausbaus daher auch Formen der elektronischen Kommunikation zugelassen werden können, die unterhalb der Anforderungen des § 3 a Abs. 2 Satz 1 und 4 ThürVwVfG liegen, um eine durch Rechtsvorschrift des Landes (Gesetz, Rechtsverordnung, Verwaltungsvorschrift des Landes) angeordnete Schriftform zu ersetzen. Dies kann im Einzelfall auch eine einfache E-Mail sein.

Für welche Verwaltungsleistungen von der Möglichkeit des § 12 Abs. 2 ThürEGovG Gebrauch gemacht wird, steht zunächst im jeweiligen Ermessen der einzelnen Behörde. Um den Behörden für den Übergangszeitraum von fünf Jahren die Erprobung von flexibleren elektronischen Schriftformersetzungen zu ermöglichen und ihnen auch gegebenenfalls Korrekturperspektiven zu eröffnen, ist mit § 12 Abs. 2 Satz 3 ThürEGovG bestimmt, dass kein Anspruch der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen auf Einräumung einer solchen Möglichkeit resultiert. Nicht jedes Verwaltungsverfahren eignet sich für ein vereinfachtes elektronisches Verwaltungsverfahren. Für die Behörde werden dabei folgende Prüfschritte empfohlen:

1. Festlegung und Einhaltung des erforderlichen Vertrauensniveaus:
Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welches Vertrauensniveau zur Identifikation einer natürlichen oder juristischen Person für die elektronische Umsetzung eines Verwaltungsverfahrens angemessen ist. Dabei ist eine Zuordnung in eines der Vertrauensniveaus "Basisregistrierung", "normal/niedrig", "substanziell" und "hoch" vorzunehmen. Wird das erforderliche Vertrauensniveau bei der unmittelbaren Durchführung des elektronischen Verwaltungsverfahrens eingehalten, ist die elektronische Schriftformersetzung gegeben.
2. Angaben im Verwaltungsverfahren:
Zu berücksichtigen ist des Weiteren, welche Angaben innerhalb des Verwaltungsverfahrens erforderlich sind und ob diese Angaben ge-

eignet sind, die Identität der nutzenden Person zu bestätigen. Sind im Verwaltungsverfahren beispielsweise Unterlagen wie Zahlungsbestätigungen, Kontoauszüge, Registerauszüge, Kopien des Kraftfahrzeugbriefes oder sonstige im Besitz der antragstellenden Person befindliche und zur Identitätsbestätigung geeignete Dokumente beizufügen, kann die Behörde entscheiden, dass das für die Auswahl der Kontoregistrierung geforderte Vertrauensniveau niedriger angesetzt werden kann.

3. Technische Umsetzung:

Mit dem Servicekonto in Thüringen ist es derzeit möglich, die Vertrauensniveaus "Basisregistrierung", "normal/niedrig" und "hoch" abzubilden. Für die Vertrauensniveaus "normal/niedrig" und "hoch" sind ein elektronischer Personalausweis (eID) und ein Kartenlesegerät erforderlich. Perspektivisch soll über sogenannte Registrierungsstellen eine weitere Möglichkeit geschaffen werden, durch persönliches Erscheinen und Identifikation mittels eines amtlichen Ausweisdokuments das eigene Servicekonto auf ein dem hohen Vertrauensniveau vergleichbares Niveau anzuheben. Bislang sind in Thüringen aber noch keine Registrierungsstellen eingerichtet. Mit dem in Thüringen angebotenen Authentifizierungsdienst "Verimi" können die Vertrauensniveaus "Basisregistrierung" und "substanziell" abgebildet werden. Mit dem aus der Steuerverwaltung kommenden Authentifizierungsdienst "Elster-ID" kann das Vertrauensniveau "substanziell" abgebildet werden. Derzeit ist der Authentifizierungsdienst "Elster-ID" noch nicht an die elektronischen Verwaltungsleistungen in Thüringen angebunden. Die Anbindung ist aber perspektivisch vorgesehen.

Um im Ergebnis eine gleichwohl für das jeweilige Verwaltungsverfahren hinreichend sichere Antragstellung sicherzustellen, wird die Entscheidung der Behörde an die Zustimmung der jeweils für die zuständige Behörde zuständigen obersten Aufsichtsbehörde des Landes geknüpft. Auf diese Weise wird zudem eine behördenübergreifende einheitliche Lösung unterstützt, da die in Kenntnis gesetzte Aufsichtsbehörde bei für andere Ortsbereiche zuständigen Behörden ein gleichgelagertes Verfahren anregen kann. In der Landesverwaltung soll eine zentrale Stelle eingerichtet werden, bei der die für die jeweiligen Verwaltungsverfahren zugelassenen weiteren Formen der elektronischen Schriftformersetzung dokumentiert werden.

Darüber hinaus wird der jeweils zuständigen obersten Aufsichtsbehörde des Landes in § 12 Abs. 2 Satz 4 die Befugnis eingeräumt, schriftformersetzende Regelungen für alle zuständigen Behörden einzuführen, um so eine vollständige Einheitlichkeit der Regelungen zur elektronischen Schriftformersetzung für ein bestimmtes Verwaltungsverfahren zu ermöglichen. Für die kommunalen Behörden entscheidet damit das für das jeweilige Verwaltungsverfahren als oberste Aufsicht zuständige Ministerium einheitlich darüber, ob und welche elektronische Schriftformsetzung neben den Möglichkeiten des § 3 a Abs. 2 Satz 1 und 4 ThürVwVfG eingeräumt werden kann.

In § 12 Abs. 2 Satz 2 ThürEGovG ist bestimmt, dass die Behörde zu einem späteren Zeitpunkt die Schriftform nachträglich einfordern kann. Sie kann entscheiden, ob sie je nach Verwaltungsleistung ergänzend zur elektronischen Abwicklung noch nachträglich eine Schriftform verlangt, zum Beispiel das Schriftstück im Original noch nachfordert, wenn es nur per Scan als E-Mail-Anhang übermittelt wurde. Auch diese Entscheidung hat sich an den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Akten-

führung, der Sensibilität der Daten und den Auswirkungen der Entscheidung auszurichten. Die Behörde kann die Nachholung der Schriftform zu einem späteren Zeitpunkt insbesondere dann anfordern, wenn begründete Zweifel an der Person der Antragstellenden oder am Inhalt der Erklärung bestehen. Eine in der zunächst zugelassenen Form der Kommunikation erfolgte, fristgerecht übermittelte Erklärung bleibt fristwährend, auch wenn die Nachholung der Schriftform angefordert wurde. Für die Nachholung der Schriftform hat die Behörde eine angemessene Frist vorzusehen. Holt die antragstellende Person die angeforderte Schriftform nicht nach, treten die Rechtswirkungen dieses Versäumnisses zum Zeitpunkt des Fristendes für die Nachholung der Schriftform ein.

Insbesondere neu angebotene elektronische Verwaltungsleistungen können so niederschwellig genutzt werden, auch wenn zunächst noch in einer Rechtsvorschrift in Thüringen die Schriftform gefordert wird. In einem nachgelagerten Schritt können und sollen die im Laufe des Digitalisierungsausbaus als nicht notwendig und entbehrlich erkannten Schriftformregelungen im Landesrecht in Thüringen mit einer Gesamtrevision bereinigt werden. Der festgelegte Zeitraum für die Flexibilisierungsregelung bis Ende des Jahres 2026 ist auskömmlich bemessen, um die Evaluierung und Neuregelung zu gestalten. Möglich ist dabei auch, dass eine kommende Überarbeitung des § 3 a ThürVwVfG Erleichterungen vorsieht und dann der Bedarf für die hier angelegte Flexibilisierungsregelung zurückgeht, so dass dann diese befristete Flexibilisierungsregelung vorzeitig aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 13 Abs. 1 Satz 1)

In § 13 Abs. 1 Satz 1 ThürEGovG ist bislang geregelt, dass eine elektronische Zahlungsabwicklung spätestens ab dem 1. Januar 2019 möglich sein muss. Die Fristbestimmung in der Regelung ist inzwischen zeitlich überholt und daher zu streichen.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 15 Abs. 1 Satz 1)

In § 15 Abs. 1 Satz 1 ThürEGovG ist bislang geregelt, dass Nachweise spätestens ab dem 1. Januar 2020 elektronisch eingereicht werden können. Die Fristbestimmung in der Regelung ist inzwischen zeitlich überholt und daher zu streichen.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 16 Abs. 3 Satz 4)

Bei der Änderung der Verweisung handelt es sich um eine gesetzestechnische Anpassung.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 18 Abs. 2)

Die Änderung der Verweisung auf das Thüringer Archivgesetz erfolgt aus gesetzestechnischen Gründen.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 21 Abs. 1 Satz 1)

In § 21 Abs. 1 Satz 1 ThürEGovG ist bislang geregelt, dass der elektronische Datenaustausch zwischen Behörden innerhalb des Landes spätestens ab dem 1. Januar 2022 gesichert über das Landesdaten-netz erfolgt. Die Fristbestimmung in der Regelung ist inzwischen zeitlich überholt und daher zu streichen.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 29)

Zu Buchstabe a

Die Verordnungsermächtigung in § 29 Abs. 1 ThürEGovG soll ausdrücklich auch auf Bestimmungen über den elektronischen Zugang nach § 6 ThürEGovG bezogen werden. Es ist die Einrichtung eines freiwillig nutzbaren elektronischen Postfaches für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen geplant, dessen Ausgestaltung und Nutzung näher durch eine Rechtsverordnung geregelt werden soll.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung der Verweisung handelt es sich um eine klarstellende gesetzestechnische Anpassung.

Zu Nummer 12 (Aufhebung des § 30 Abs. 3)

In § 30 Abs. 3 ThürEGovG in der bisher geltenden Fassung sind Bereitstellungspflichten für Finanzierungsbeiträge des Landes bis einschließlich für das Jahr 2022 geregelt. Diese Regelung ist zeitlich überholt, da das Haushaltsgesetz 2022 verabschiedet ist. Die kommunale Förderung soll auch über das Jahr 2022 hinaus fortgesetzt werden. Hierfür bedarf es keiner gesetzgeberischen Festschreibung weiterer Bereitstellungsbeträge. Mit der Streichung der nur bis zum Jahr 2022 bezogenen Regelung wird klargestellt, dass die Förderung über das Jahr 2022 hinaus möglich ist.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 31)

Bei den Änderungen der Verweisungen handelt es sich um gesetzestechnische Anpassungen, die der Klarstellung dienen.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 32)

Im Zuge des Änderungsgesetzes werden die Angaben und Verweisungen aktualisiert oder gesetzestechnisch angepasst. Insbesondere durch Änderungen im Telekommunikationsgesetz und durch das Außerkrafttreten des Telemediengesetzes sind in § 32 Abs. 2 Satz 2 ThürEGovG die Verweisungen entsprechend zu aktualisieren.

Zu Nummer 15 (Aufhebung des § 33)

In § 33 ThürEGovG in der bisher geltenden Fassung sind Berichtspflichten geregelt, die bis zum 1. Januar 2019 beziehungsweise 31. Dezember 2020 zu erfüllen waren. Die Berichte wurden vorgelegt. Die Fristen sind zudem abgelaufen, so dass die Regelung überholt ist und aus Gründen der Deregulierung aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 16 und 17 (Änderung der §§ 34 und 35)

Um eine Lücke im Gesetzestext zu vermeiden, wird nach der Aufhebung des § 33 ThürEGovG die Zählung der nachfolgenden Paragraphen entsprechend geändert. Zudem erfolgt eine gesetzestechnische Anpassung im Sinne geschlechtergerechter Sprache.

Zu Nummer 18 (Anpassung der Inhaltsübersicht)

Durch die in Nummer 5 Buchst. a und in den Nummern 14 und 15 geregelten Änderungen ist die Inhaltsübersicht redaktionell anzupassen.

Zu Artikel 2

In Artikel 2 ist das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt.